



Statuten der Basler Münsterkantorei

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Basler Münsterkantorei“ besteht als verselbständigter früherer Teil der „Evangelischen Singgemeinde“ ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Basel.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der Kirchenmusik am Basler Münster im Zusammenhang mit den Gottesdiensten wie auch in selbständigen Konzerten.

3. Mittel

¹ Die Mittel des Vereins werden aus den von der Jahresversammlung für jeweils ein Jahr festgelegten Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder und Dritter bestritten. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

² Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der musikalischen Leitung, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

4. Mitgliedschaft

¹ Der Vorstand bestimmt über den Beitritt der folgenden Mitgliedschaften:

² Aktivmitglieder

Die Aufnahme geschieht durch Beantragen des musikalischen Leiters. Die SängerInnen verpflichten sich, den Vereinszweck zu unterstützen und regelmässig an den Chorproben teilzunehmen.

³ Passivmitglieder

Jede natürliche und juristische Person kann Passivmitglied werden. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages in Kraft.

5. Vereinsversammlung

¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung aller Mitglieder. Sie hat die folgenden Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte
- c) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsrevisors
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge an den Vorstand
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten, des musikalischen Leiters und des Rechnungsrevisors.
- f) Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder rückwirkend ab Beginn des aktuellen Rechnungsjahres.
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über Geschäfte, die auf Antrag des Vorstandes oder durch schriftlichen Antrag stimmberechtigter Mitglieder innert der in der Einladung genannten Frist der Vereinsversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

² Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Jahresversammlung zusammen und im Übrigen auf Einberufung des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage mindestens der Traktandenliste.

³ Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

6. Vorstand

¹ Der Vereinsvorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt werden. Er besorgt alle Geschäfte und ist zuständig für alle Beschlüsse, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von zwei Mitgliedern sooft es die Geschäfte erfordern.

² Der Vorstand schlägt aus seiner Mitte eine Person für das Präsidium vor. Die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin erfolgt durch die Mitglieder anlässlich der Jahresversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.

⁴ Der Verein wird gegenüber Dritten verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu Zweien von Präsident oder Vizepräsidentin und einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie sind ermächtigt sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, welche der Vereinszweck mit sich bringt. Dem Kassier wird im Verkehr mit den Banken und der Post Einzelunterschrift eingeräumt. Kontoeröffnungen und Wertschriftenanlagen unterliegt der Kollektivunterschrift von Präsident und Kassier.

Im Zusammenhang mit der Konzertorganisation der Basler Münsterkantorei wird das vorstandsexterne Konzertbüro berechtigt, auf Rücksprache mit dem musikalischen Leiter Verträge mit Musikern abzuschliessen.

⁵ Die Amtszeit beträgt ein Jahr und dauert von der ordentlichen Jahresversammlung, an welcher die Wahl erfolgt, bis zur nächsten ordentlichen Jahresversammlung.

7. Revisor

Der Rechnungsrevisor wird von der Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt. Sein Mandat beginnt an der Vereinsversammlung, an welcher er gewählt wird und dauert bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung, an welcher er zur Rechnung berichtet.

8. Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten mit Einschluss des Artikels über die Zweckbestimmung ist durch einfachen Vereinsbeschluss möglich.

9. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins hat das gesamte dannzumalige Vereinsvermögen einer Institution zuzufallen, welche die Voraussetzungen von Art. 45 lit.d des Baselstädtischen Steuergesetzes erfüllt.

Diese überarbeiteten Statuten treten mit der Genehmigung an der Jahresversammlung vom 14. April 2010 in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 30. März 1990.

Basel, den 14. April 2010

Der Präsident

Die Vizepräsidentin